

Sehr verehrter lieber Herr Doktor!

In juristische Erörterungen über die Klageschrift des Herrn Fritz Reininghaus will ich mich Ihrem Räte entsprechend und dem eigenem Wunsche folgend nicht einlassen. Die rechtlichen Fragen sind mir auch Nebensache. Wichtig ist nur die Reinigung der Gestalten meines Großvaters Adolf Ignaz Mautner Ritter v. Markhof und meines Onkels Johann Peter Edlen v. Reininghaus von den durch den Enkel und Neffen Fritz geschehenen Anschuldigungen.

Herr Fritz Reininghaus schildert die Leistungen seines Vaters im Lichte kindlicher Verehrung und Dankbarkeit. Es entspricht nicht meinem Gefühlsempfinden, den Überschwang in der Darstellung zu mildern, denn an Fritzens Vater Julius schreibt mein Großvater Adolf Ignaz in einem Briefe: „Schon oft hat Dich Gott zum Vermittler vieles Guten in der Familie erwählt“, und in seiner Lebensgeschichte sagt er: „Mit dem Eintritte des Julius Reininghaus entstand neuer Segen in meinem Geschäftsleben. Diese meine Aussage bleibe in meiner Familie ein ewiges Gedenken.“ Doch nicht nur schriftliche Aufzeichnungen erschweren mir meine Darstellung, auch die Tatsache der besonderen Fürsorge und Liebe, die mein Großvater bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor seinem Tode dem Stamme des Julius zugewendet, sagt mir deutlich, daß es auch dem Empfinden, das mein Großvater hatte, nicht entspricht, wenn ich die im Gedächtnisse der Söhne wesentlich von ihm gezeichnete Gestalt ihres Vaters der Schleier entfleiden muß, die Dankbarkeit und jahrzehntelang fortspinnender Grübelstimm seiner Kinder um ihn geschlagen haben.

Meine Aufgabe wird nur dadurch erleichtert, daß nach Entfernung der Schleier das kraftvolle Bild eines liebenswerten und von allen geliebten Mannes zurückbleibt, dessen ehrliche Augen, dessen treuherzige Art meinem Großvater noch Jahrzehnte nach seinem Tode gegenwärtig waren und ihn zu lebhaften Schilderungen ver-

anlasten, ebenso wie meinen Vater, dessen lieber Vertrauter seiner Jugendgedanken der um vieles ältere Julius Reininghaus war.

Mit dem Fallen der Schleier schwindet nur das „Genie“, „die Erfindung“, der Glaube, daß Julius Reininghaus irgendwie über den Durchschnitt hinausreichende Leistungen zu verzeichnen hatte.

Ehrenrührige Angriffe auf meinen Großvater zwingen zur Klarstellung der Wahrheit.

Herr Julius Reininghaus, der nur die Hagener Gewerbeschule besucht und dem ein eigentliches Chemiestudium gefehlt hatte, konnte nicht mit gleichem Rechte „Chemiker“ genannt werden wie sein älterer Bruder Johann Peter, der außer der Hagener Gewerbeschule auch noch die technische Gewerbeschule in Berlin (spätere technische Hochschule) absolviert hatte und so auf ein dreijähriges Chemiestudium an einer Hochschulcharakter tragenden Lehranstalt hinweisen konnte.

Nicht von Herrn Julius Reininghaus, sondern von seinem älteren Bruder Johann Peter gleichwie unabhängig davon von meinem Großvater Adolf Ignaz war die Wichtigkeit der Preßhefeerzeugung rechtzeitig erkannt worden. Auch war es nicht Julius, dem als Zielpunkt seiner im Jahre 1847 angetretenen Reise Wien vorschwebte; auf die Hauptstadt wurde er nur durch seinen älteren Bruder hingewiesen. Nur durch einen nach Böhmen nachgesandten Brief Johann Peters und einen gleichzeitig übermittelten Reisezuschuß wurde Julius veranlaßt, seine Wanderschaft bis Wien fortzusetzen. Onkel Ludwig Mautner Ritter v. Markhof kam sich dieses Umstandes noch genau erinnern.

In Wien war es kein Zufall, der Julius Reininghaus zu Adolf Ignaz Mautner führte, denn dieser war bereits in Bäckerkreisen wegen seiner Versuche zur Verbesserung der Hefe bekannt. Auch hatte Herr Julius Reininghaus, als er in der Brennerei meines Großvaters die Preßhefeerzeugung einführte, von dieser durchaus keine genaue Kenntnis, und es bedurfte der Energie und der Arbeit meines im Gärungsgewerbe seit Jahrzehnten tätigen Großvaters, um die Fabrikation in Schwung zu bringen.

Die gesteigerte Entwicklungsfähigkeit für St. Mary begann erst, als es meinem Großvater ermöglicht wurde, die Fabrikgebäude von der Gemeinde Wien käuflich zu erwerben, denn bis zum Zeitpunkte des Kaufes war die Preßhefefabrikation in St. Mary nur in gemieteten Räumen und teilweise überhaupt nur geduldet betrieben

worden. An den auf den Kauf bezüglichen Transaktionen aber hatte Herr Julius Reininghaus nicht mitgewirkt, seit dem Jahre 1855 hatte er an der Leitung des St. Marger Unternehmens überhaupt keinerlei Anteil mehr. An der Biererzeugung, deren Bedeutung damals selbst heute die Preßhefeerzeugung viele Male übertrifft, hatte Julius Reininghaus überhaupt niemals einen Anteil.

Auch die Gründung von Steinfeld ist nicht einer von Julius Reininghaus selbständig gefaßten Idee zuzusprechen, seine Beschäftigung war nur deshalb ausschlaggebend für den Erwerb, weil mein Großvater dem Wunsche des Julius Reininghaus gerne Gehör schenkte.

Der Kläger Herr Fritz Reininghaus sucht übrigens hier den Anschein zu erwecken, als ob zu damaliger Zeit nur mit Hilfe seines Vaters die Gründung einer Preßhefefabrik möglich gewesen wäre. Dem war aber durchaus nicht so. Beispielsweise war die Firma May Springer, Wien-Reindorf, 1853 bereits gegründet. Diese Firma erzeugt heute mehr Hefe als St. Mary und Steinfeld und besitzt im Zusammenhange damit ein bedeutend größeres Spirituskontingent.

In einer Ankündigung dieser Firma wird auf folgende Auszeichnungen hingewiesen: Goldene Medaille London 1862, Wien 1866, Salzburg 1867, Paris 1867, Sing 1867, Havre 1868, Moskau 1872, Prag 1879, Stuttgart 1882, Triest 1882, Ehrendiplom Paris 1885, Dresden 1887 und Paris 1889 (Gr. Prix). Auszeichnungen, die erreicht wurden ohne eine vorhergehende Tätigkeit des Herrn Julius Reininghaus.

Der Hergang der Einführung der Preßhefeerzeugung durch Julius Reininghaus und Adolf Ignaz Mautner im Jahre 1847 sei im folgenden so erzählt, wie er sich tatsächlich abgespielt hat.

Im Jahre 1847, als Julius Reininghaus nach Österreich kam, war in vielen deutschen Städten und auch in Holland die Preßhefeerzeugung bereits längst bekannt.

Maerker-Delebrück schreibt in seinem Handbuch der Spiritusfabrikation (9. Auflage, S. 567) folgendes zur Geschichte der Kunsthefe:

„Wer der erste Erfinder der Kunsthefe war, läßt sich heute schwerlich noch feststellen; wahrscheinlich war sie an mehreren Orten unabhängig erfinden und als Geheimnis bereits seit Jahren benutzt, als ihre Beschreibung in öffentlichen Schriften zum ersten Male erfolgte. Die ersten Nachrichten darüber stammen aus dem Jahre 1760 von Justi: „Ökonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtschaft“ und sind der Praxis von Quedlinburger Branntweinbrennereien entnommen.

„Eine ausführliche Veröffentlichung rührt dann von dem Hannoverschen Bergkommissär und Apotheker Dr. Westrumb (1792) her; ein Jahr nach Westrumb's Veröffentlichung erscheint dann ein Büchlein: 'Entdecktes Geheimnis der Gärungsmittel' von Riem, in welchem verschiedene Hefebereitungsmethoden beschrieben wurden. Dann verbesserte Kittel in Berlin 1810 die Hefebereitung und führte zuerst die Schlempehefe ein, welche bessere Resultate gab, als die ohne Vorsichtsmaßregeln gesäuerte Kunsthefe. Sodann beschäftigten sich Hermbstädt, Pistorius und vor allem Eüdersdorf mit der Hefebereitung u. u.“

Auch in Oesterreich war es bekannt, daß Kunsthefe in Deutschland erzeugt werde, nur konnte sie niemand herstellen, auch mein Großvater Herr Adolf Ignaz Mautner nicht, obwohl er sich damit redlich plagte und viele Versuche gemacht hatte. Seine Bemühungen waren, wie gesagt, in Bäckerkreisen auch schon bekannt gewesen, weshalb der in der Klage genannte Bäckermeister Wimmer Herrn Julius Reininghaus im Jahre 1847 auf seine Anfrage, an wen er sich wegen Verwertung seiner Kenntnisse in der Erzeugung von Kunsthefe wenden solle, an meinen Großvater gewiesen wurde. Mein Großvater hatte bei seinem speziellen Interesse für die Bäckerei auch einen Backofen konstruiert und zur Erprobung im St. Marger Garten aufgestellt.

Die Überführung der Biererzeugung von obergäurigem zu untergäurigem Bier war von meinem Großvater sehr stark gefördert worden und in Wien im Jahre 1847 überall durchgeführt. Die untergärigen Hefen hatten sich aber zum Backen als ungeeignet erwiesen und das Verlangen nach Kunsthefe war daher immer lebhafter geworden. Die außerordentliche Entwicklung des Preßhefegeschäftes war aber damals doch nicht vorauszusehen; dies und vielerlei heute von mir nicht mehr überblickbare Verhältnisse hatten meinen Großvater gehindert, sich selbst die Kenntnisse der Kunsthefefabrikation in Deutschland anzueignen oder von dort einen mit der Fabrikation vertrauten Werkführer zu berufen und so den Weg einzuschlagen, der später von allen neu entstehenden Hefefabriken gegangen wurde.

Es mag ungefähr um dieselbe Zeit, da mein Großvater in Wien seine Versuche machte, gewesen sein, als der Chemiker und Kompagnon der firma Mitschke, Seidel & Comp. in Breslau, Herr Johann Peter Reininghaus, auf Reisen ging, um seine chemischen Kenntnisse, die er in seinen Stellungen als chemischer Leiter verschiedener Fabriken vervollkommen hatte, noch durch Erlernung der Fabrikationsmethoden dreier Artikel auszugestalten. Die Artikel

waren Leim, blausaures Kali und Preßhefe. In seiner Familiengeschichte weist er darauf hin, weshalb ihn speziell die Preßhefe interessierte; hier möge es genügen zu sagen, daß er sich im letzten Jahre seiner Studien auf der technischen Gewerbeshule zu Berlin die praktische Aufgabe gewählt hatte: „Entwurf einer Brennerei samt Zugehör, wie Mälzerei u.“

Tatsächlich hatte Johann Peter Reininghaus auch eine kleine und größere Preßhefefabrik in Hannover aufgesucht und die Fabrikationsmethode kennen gelernt, konnte aber, um seine Rückkunft nach Breslau nicht allzu lange zu verzögern, nicht die gewünschte Zeit für gründliche Erlernung aufbringen und begnügte sich, ein Honorar auszuhandeln, für welches sein Bruder Julius die Fabrikation erlernen dürfe. Johann Peter Reininghaus schreibt in seiner Familiengeschichte darüber folgendes:

„Nachdem ich Julius eingehend unterrichtet hatte, reiste derselbe nach Hannover ab und trat in die dortige Preßhefefabrik ein. Den Zeitpunkt weiß ich nicht genau anzugeben; aber wie erschraf ich, als ich unerwartet schnell die briefliche Nachricht von Julius erhielt, daß er die Brennerei verlassen wolle, indem er das Verfahren bereits kenne.“

„Er konnte nicht länger als acht Tage in der Brennerei gearbeitet haben. Ich, als Chemiker, wußte es, daß alle Fabrikationen, die auf Gärungen beruhen, ihre Schwierigkeit haben und daß der Erfolg oder Mißerfolg oft von einer sog. Kleinigkeit abhängt. Wenn nun keine Erfahrung in ähnlichen Fabrikszweigen, wie z. B. in irgend einer Branntweinbrennerei, vorherging, wie es bei Julius der Fall war, und auch eine genügende chemische Vorbildung fehlte, so war das Erlernen noch mehr erschwert. In diesem Sinne antwortete ich ihm sofort nach Hannover, aber mein Rat kam zu spät, denn er war bereits abgereist.“

„Daß meine Voraussicht und Anschauung eine gerechtfertigte war, bewies späterhin der Umstand in St. Marg, wo es nämlich lange Zeit währte und viele Versuche kostete, bis es endlich gelang, die Fabrikation in Zug zu bringen.“

„So hätte möglicherweise das Unternehmen an mangelnder Kenntnis und Erfahrung scheitern können. Julius vorsehnliche Abreise von Hannover hatte darin seinen Grund gefunden, weil der Besitzer ungeduldig geworden war und keine lange Lehrzeit vergönnen wollte. Dies Benehmen hatte Julius geniert, obwohl — wie ich denke — mit der nochmaligen Erlegung irgend eines neuen Honorars die Laune des Besitzers hätte aufgefrischt werden können.“

„Ohne Zweifel hatte Julius auch geglaubt, der Sache schon mächtig zu sein. Eine Reflexion darüber ist allerdings unnötig, denn der Erfolg ist erreicht worden; und wenn sich mir trotzdem eine solche hier aufdrängte, so liegt dies, ich möchte sagen, in dem nachträglichen Angstgeföhle: wie, wenn das Unternehmen nicht gelungen wäre.“

Bald nach diesen Ereignissen regte sich bei Julius die Wanderlust. Dem Abtraten seines älteren Bruders Johann Peter schenkte er kein Gehör, folgte seinem eigenen Drange und das Schicksal hat ihm recht gegeben. Johann Peter knüpft daran in seiner Familiengeschichte folgende Bemerkung:

„Er fand sein Glück, welches ihm nur wenige Jahre beschieden sein sollte. Die Manen des teuern Bruders und edlen Mannes werden in der Familie ewig fortleben, denn sein biederes, uneigennütziges Wirken und Wesen, sein Entschluß, nach Osterreich zu gehen, bildeten die unmittelbare Veranlassung zur späteren bedeutsamen Entwicklung unserer Familienverhältnisse in Osterreich.“

Und es waren nicht nur die späteren Schicksale der Familie Reininghaus, auch die Vermögensverhältnisse unserer Familie waren hiedurch mitbestimmt, denn die Presshefeerzeugung und die damit verbundene Spiritusfabrikation ergab bei allmählicher Steigerung der Ertragsfähigkeit in manchem Jahre Reingewinne bis zu fl. 200.000, abgesehen von den Einnahmen für Trank, die fl. 150 bis 200 täglich betragen.

Mein Großvater Adolf Ignaz Mautner Ritter v. Markhof gibt in seiner Lebensgeschichte folgende Schilderung der ersten Begegnung mit Julius:

„Jetzt gelange ich zu einem ganz besonders merkwürdigen Vorkommnis in meiner geschäftlichen Laufbahn. Es war im Jahre 1847 etwa, zu welcher Zeit ich schon wieder von allen Kalamitäten in Wien mich erholt hatte und von neuer Unternehmungsfähigkeit angemutet war, als eines Vormittags, während ich am Schreibtisch saß, in der ersten Abteilung des späteren Speisezimmers, (als) an die Thür geklopft wurde. Auf meinen Ruf herein, der etwas barsch geklungen haben mag, weil ich mich gestört fühlte, trat ein junger, bescheiden aussehender Mann in schlichtem grauen Anzug mit gleichfärbiger Kappe in der Hand, schüchtern grüßend in das Zimmer, und blieb, da ich, mit Beendigung eines Satzes beschäftigt, noch nicht aufgeblickt hatte, an der Thüre stehen.“

„Ich sah ihn an, und gleich im ersten Blick, das kann ich bestimmt sagen, erwachte in mir eine gewisse Sympathie für diesen jungen Mann. Seine so ehrlichen Augen und Gesichtszüge überhaupt erweckten, noch ehe er mich angesprochen hatte, gleichviel was sein Begehren sein mochte, volles Guttrauen zu ihm in mir. Ich frug ihn, was er wünsche, worauf er mit großer Bescheidenheit erwiderte, er komme aus Hannover, wo er die Presshefefabrikation erlernte, und wünsche diese hier in Wien versuchsweise einzuführen.“

„Bei dem Verhältnis der von mir erfundenen Methode, zu allen Jahreszeiten Unterzeugbier brauen zu können, wurde die Not an brauchbarer Bierhefe — nur Oberzeughefe war bis dahin als gute Backhefe bekannt — immer fühlbarer, und in der That hatte ich schon zwei Jahre zuvor

„viele Versuche zur Verbesserung der Hefe für Backzwecke unternommen. Dieses mein Bestreben war in Wien durch den intelligenten Bäckermeister Wimmer bekannt geworden und veranlaßte den eben bezeichneten Besucher, namens Julius Reininghaus, welcher sich über eine bezügliche Zeitungsannonce Wimmers bei selbem vorgestellt hatte, sich zu mir zu verfügen, da es bekannt sei, daß ich schon längere Zeit den Versuchen, die Hefe zu verbessern, obliege.“

„Entsprechend meinem diesfälligen Bestreben, war mir der Antrag Reininghaus, bei mir, der ohnehin eine Branntweimbrennerei im Betriebe hatte, die Versuche zu machen, ganz recht. Um einerseits den Mann, den ich doch nicht näher kannte, nicht einer etwaigen Täuschung in seinen Erwartungen auszuweichen, im Falle, als daraus ein brauchbares Geschäft entstünde, und anderseits mich vor allfälligen übertriebenen Ansprüchen des Antragstellers zu schützen, suchte ich seine Erwartungen zu erforschen, indem ich ihn frug, welchen Gehalt er ansprechen würde, wenn der Versuch, Presshefe zu erzeugen, zu günstigem Erfolg und wirklicher Etablierung eines Geschäftes führen sollte.“

„Herr Reininghaus, mehr den Ehrenpunkt als den Lohn im Auge haltend, stellte aber gleich seinen Wunsch heraus, nicht gegen bestimmten Lohn arbeiten zu müssen, sondern der Ehre halber, die er sich daraus machen würde, in diesem Nebenweig als Kompagnon zu gelten, auf Ertragsanteil gestellt zu werden; es sei ihm, der keine großen Bedürfnisse habe, am Gewinn für seinen Teil nicht viel gelegen.“

„Dieser meiner Sympathie nur noch mehr zusagende Standpunkt hat in mir, was ich eine Minute früher gar nicht geglaubt hatte, den Gedanken möglich gemacht, mit dem jungen, schüchternen, aber, wie ich gleich erkannte, charaktervollen Menschen auf nähere Verbindung, ja sogar auf ein Kompagnonverhältnis einzugehen.“

„Ich bemerkte ihm also, daß, wenn er auf seinen Wunsch, nur als Teilnehmer arbeiten zu wollen, bestehe — was ich zwar als eine mir gemachte starke Zumutung betrachte, da er ja als ein neu Zugereister zu solchem Anspruch sich selbst nicht berechtigt fühlen könne — ich nur auf einen schriftlichen Vertrag paktieren könne, welcher mir alle pekuniären und Rechtsvorteile zusprechen würde, während die Rechte und Vorteile aus demselben für ihn wenig Günstiges enthalten würden. Darauf, meinte er, käme es ihm gar nicht an, da er schon mehrseitig gehört habe, daß in meinem Hause niemandem Unrecht geschehe.“

„Ich diktierte also und mein Sohn Karl, damals 13 Jahre alt, schrieb den dieser Biographie zuliegenden Löwenvertrag, welcher nur mir günstige Paragraphe enthielt und zu dessen besonderer Charakterisierung ich hervorhebe, daß darin bedungen ist, ich sei verpflichtet, das Presshefegeschäft solange im Betriebe zu halten, als es noch jährlich mindestens fünfzehnhundert Gulden Nettoertrag, wovon ihm, Reininghaus, ein Drittel zufallen soll, abwerfe.“

„Die Berechnung des Nettogewinnes sei aber mir allein überlassen. Ein solch lächerlicher Gesellschaftsvertrag war sicherlich ein Unikum.“

„Gegen Ende September selben Jahres wurden die ersten Proben in meiner für damals in ziemlicher Ausdehnung gestandenen Kartoffel- und

Vorliebe meines Großvaters für seinen Liebling Julius im Gegensatz zu Johann Peter.

In seiner Klage sagt Herr Fritz Reininghaus: „Tatsächlich gelang es meinem Vater, das vom niederösterreichischen Gewerbeverein geforderte Mindestquantum von Preßhese in tadelloser Qualität herzustellen“. Es gelang dies aber in Wahrheit nicht Herrn Julius Reininghaus, sondern nur meinem in der Brennerei erfahrenen Großvater auf Grund der von Julius aus Hannover überbrachten Fabrikationsmethode.

Daß dann mein Großvater um die Preiszuerkennung sich bewarb, erscheint vollkommen selbstverständlich, da er der Unternehmer und alleinige Pächter der Brennerei und Brauerei war, die Betriebsmittel allein stellte und die Annäherung einer Erfindung überhaupt nicht vorlag. Daß Herr Adolf Ignaz Mautner den Geldpreis der Bäckereimung gespendet hat, war offenbar geschäftliche Rücksicht.

Herr Fritz Reininghaus hebt auch hervor, daß unser gemeinsamer Großvater die Preise nicht selbst in Empfang genommen hat. Das erscheint mir von ihm nicht klug, denn es beweist nur eine feine Empfindung, während Herr Fritz Reininghaus doch seinen Großvater in möglichst schlechtem Lichte darstellen will, um glaubhaft zu machen, daß er im Jahre 1863 absichtlich den Gesellschaftsvertrag verschwiegen und noch viel andere Schädigungen seiner Enkelkinder übers Herz gebracht hätte.

Die Landesfabriksbefugnis war damals von Bedeutung. Die auf die Erlangung derselben bezüglichen Schriftstücke zeigen dies auch dadurch, daß sie alles enthalten, was denkbarerweise für die Zuweisung der Landesfabriksbefugnis günstig hätte sein können, und dabei Übertreibungen nicht vermeiden.

Mein Großvater beabsichtigte, die Firma „Mautner & Reininghaus“ protokollieren zu lassen, als eine Protokollierung zur Erreichung der Landesfabriksbefugnis sich als nötig erwies. Aus welchen Gründen dann mein Großvater von seiner Absicht abgekommen ist, läßt sich heute nicht mehr eruieren.

Jedenfalls wäre eine genaue Trennung des Gewinnes der Preßheseerzeugung von den Gewinnen der anderen Unternehmungen, die tausendfältig ineinander griffen, immer eine Unmöglichkeit gewesen. Jeder Sachverständige kann bezeugen, daß sogar eine Berechnung des Gewinnes bei Preßhese allein, ohne die Spirituserzeugung hineinzu ziehen, de facto eine Unmöglichkeit war und ist.

Vermutlich hatte in Würdigung der angeführten Schwierigkeiten Julius meinen Großvater überhaupt nie um die Firmaprotokollierung ersucht.

Bei Behandlung der Fragen über meinen Onkel Johann Peter muß ich immer wieder darauf hinweisen, daß die Ansichten des Herrn Fritz Reininghaus über seinen Vater Julius Reininghaus ganz wesentlich beeinflusst sind durch Erzählungen seines Großvaters, der einerseits Julius über-, andererseits Peter unterschätzte.

Der Einfluß meines Großvaters auf die Auffassung des Herrn Fritz Reininghaus ist aus der Klage leicht ersichtlich, denn aus den Akten allein konnte Herr Fritz Reininghaus die Gestalt seines Vaters, bei dessen Tode er erst fünf Monate zählte, unmöglich so zeichnen, daß er die anderen überrage. Das Maß der Anrisse schöpfte er aus der Tradition und diese war nur von meinem Großvater geschaffen. Von seiner Mutter Emilie konnte Herr Fritz Reininghaus nicht informiert worden sein, da sie beim Tode ihres Gatten erst 24 Jahre zählte und laut Angabe des Klägers von Geschäften damals absolut nichts verstanden hat, die geschäftliche Tätigkeit ihres Mannes folglich auch nicht beurteilen konnte.

Mit Julius verknüpften sich die ersten großen Erfolge meines Großvaters. Julius war der wirkliche Bringer des Kunstgriffes, der die Hefefabrikation ermöglichte, er hatte der Lieblings Tochter Emilie meines Großvaters ein zwar kurzes, aber vollkommenes Eheglück bereitet und er war ein liebevoller Schwiegersohn mit einem treuherzigen Wesen, das meinem Großvater vom ersten Augenblick Sympathie eingestößt hatte. Mein Großvater hat auch vorgesorgt, daß das liebevolle Andenken an Julius in unserer Familie nicht in Vergessenheit gerate.

Johann Peter ertrug die stete Bevorzugung des Julius von seiten seines hochverehrten Schwiegervaters nur schwer, denn dessen Urteil war in der Familie die höchste Instanz und ihm schlossen sich die anderen Familienmitglieder an. Als ich mit meiner Frau unmittelbar nach meiner Hochzeit den schwer erkrankten Johann Peter Reininghaus, den Großvater meiner Frau, besuchte, fügte er seinen lieben Wünschen für unsere Zukunft nur wenige Worte bei und diese galten der Kränkung über die stets erlittene Unterschätzung.

Die Behauptung, daß Herr Johann Peter Reininghaus zur Zeit seiner Eheschließung keine feste Position hatte, entspricht nicht der von Herrn Fritz Reininghaus selbst angeführten Tatsache, daß Johann Peter damals Kompagnon von Nitschke, Seidel & Comp.

in Breslau war. In dieser Stellung verblieb Johann Peter noch zwei Jahre nach seiner Verheiratung. Die Bemerkung, daß er bei Eröffnung des Steinfelders Geschäftes in die Preßhese- und Spiritusfabrikation nicht eingeweiht war, erledigt sich nach dem Gesagten von selbst. Daß er Kenntnis der Buchhaltung hatte und kaufmännisch tätig war, wird vom Kläger nicht, wie es naturgemäß wäre, als Mehrleistung dargestellt, es wird als minderwertige Tätigkeit gekennzeichnet, obwohl der Kläger selbst ansonsten von Buchhaltung große Stücke hält und den Kundenkreis in seiner Klage als wesentlichen Geschäftswert hinstellt.

Das mißglückte Experiment, das Peter und Julius gemeinsam vor Erwerbung Steinfelds in Turas bei Brünn mit der Gründung einer Preßhese- und Spiritusfabrikation unternommen hatten, wird verschwiegen. Den Kundenkreis hatte dieser Fabrik mein Großvater in wohlberechtigter Weise zugewiesen, wie dies später auch bei Steinfeld geschah.

Für den nicht von kindlicher Liebe oder Voreingenommenheit Beherrschten muß die in der Klage aufgestellte Behauptung fast lächerlich aussehen, daß zu damaliger Zeit so schwer zu fährende Geschäfte wie Brauerei und Brennerei sich automatisch weiter entwickelt hätten, während tatsächlich jeder Tag neue Situationen brachte, die, falsch beurteilt, den raschen Ruin der Geschäfte mit sich führen konnten. Es wäre müßig, heute über den Arbeitsanteil des einen oder des andern streiten zu wollen, läge nicht die Klage des Herrn Fritz Reininghaus vor.

Es geht mir wider die Natur, Leistungen, die die drei Männer vor einem halben Jahrhundert mit Liebe einander geboten haben, ihnen heute gegenseitig vorrechnen zu müssen, doch irgeleitete Kindesliebe hätte bei der Schaffung einer Apotheose des Vaters vor falschen Anschuldigungen wider Tote Halt machen sollen.

Wenn Fritz Reininghaus unter eine Zusammenstellung von Ertragsziffern die Worte schreibt: „Einen so kolossalen Aufschwung hatte das Geschäft der Brüder Reininghaus genommen schon nach neun Jahren der Tätigkeit meines Vaters“, so könnte in gleicher Weise unter einer Zusammenstellung der Ertragsziffern nach dem Jahre 1863 der Satz Platz finden: So entwickelte sich Steinfeld, als der zu steter Vorsicht mahnende Rat Julius die hochfliegenden, doch große Gefahren in sich schließenden Pläne Peters nicht mehr hinderte.

Die fortgesetzte Überschätzung des Julius gegenüber Peter gibt nicht nur der Klageschrift das Gepräge, sie war auch einstens der Grund für das Drängen meines Großvaters, daß die Kinder des Julius aus den Steinfelders Geschäften austreten. Mein Großvater hatte nicht das Vertrauen zu Peter, daß dieser allein das Geschäft werde fortführen können.

Peters Sucht zu bauen, zu investieren, zu vergrößern, neue Unternehmungen zu beginnen, ohne auf die Risiken viel zu achten, flößte meinem Großvater die größte Sorge um die Existenz des Geschäftes ein, seit diesem die von ihm hochgeschätzte sichernde und vorsichtige Tätigkeit Julius' fehlte.

Mein Großvater trug sich selbst als Kurator ad actum an, er betonte, seiner Sorge Lust machend, unaufgefordert, daß das Verbleiben minderjähriger Kinder von 2 Jahren bis 5 Monaten in den Geschäften unmöglich sei, eine Erwägung, die auch dann ihre volle Berechtigung gehabt hätte, wenn bei meinem Großvater mehr Vertrauen zu Peters geschäftlicher Tätigkeit vorhanden gewesen wäre. Eine Beleuchtung der unsicheren und zerfahrenen politischen, finanziellen und allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zur damaligen Zeit könnte die Sorge noch begreiflicher scheinen lassen.

Mein Großvater Herr Adolf Ignaz Mautner war, das ist aus den Prozesakten ersichtlich, der Ansicht, daß es ihm im Einverständnis mit Herrn Johann Peter Reininghaus möglich sei, auf das Verbleiben oder Nichtverbleiben der Kinder im Geschäfte entscheidenden Einfluß zu nehmen.

Ich bin überzeugt, daß mein Großvater von dem Gesellschaftsvertrage zwischen den Brüdern Reininghaus keine Kenntnis gehabt habe, denn dieser Vertrag war zwischen den Brüdern Johann Peter und Julius nur zum Zwecke der Protokollierungsmöglichkeit der Firma „Brüder Reininghaus“ geschlossen worden und hätte gerade hiebei eine Intervention meines Großvaters, bei der er von dem Vertrage Kenntnis genommen hätte, gar keinen Zweck gehabt. Doch auch den Fall gesetzt, mein Großvater hätte den Vertrag von vorneherein gekannt, so würde er zu keiner anderen Auslegung gekommen sein, als daß er die Kinder aus dem Geschäft austreten lassen müsse, um ihr Vermögen zu sichern. Der Punkt 5 des Vertrages allein, der besagt, daß sich beide Teile verpflichten, nach ihren vollen Kräften zum Betriebe des Fabrikbefugnisses und zur Förderung des Gesellschaftsnutzens beizutragen, hätte genügt, in den einfach denkenden, arbeitsgewohnten Männern einen Zweifel über das

Erlöschen des Vertrages nicht aufkommen zu lassen, da ihnen Lohn ohne Arbeit unnatürlich erscheinen mußte.

Die eingestrente Verdächtigung, daß Herr Adolf Ignaz Mautner auch ein persönliches Interesse wegen finanzieller Schwierigkeiten im eigenen Geschäfte gehabt haben könnte, ist leicht damit zu widerlegen, daß die letzte der Bilanzen des in meinem Besitze befindlichen geheimen Bilanzbuches meines Großvaters im Dezember 1861 mit einem Aktivvermögen von 2,257.008 Gulden schließt, in den folgenden zwei Jahren aber, von denen wir keine Belege mehr zur Verfügung stehen, die Bierproduktion von 97.000 auf 125.000 hl gestiegen ist. Finanzielle Schwierigkeiten in dem unmittelbar folgenden Jahre erscheinen daher ausgeschlossen.

Der Kläger verwechselt hier die Inanspruchnahme von Kredit durch ein wohlfundiertes Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten und zieht dann aus dieser groben Umwertung der Begriffe falsche Schlüsse.

Mein Großvater wäre bei einem Aktivvermögen von 2,610.008 Gulden, denen nur 372.000 Gulden Passiven gegenüberstanden, in der Lage gewesen, einen großen Kredit in Wien in Anspruch zu nehmen und er hätte daher seinem Schwiegersohne Johann Peter im nächsten Jahre, selbst wenn für dieses Jahr ungünstige Situationen angenommen werden, ein großes Kapital zur Verfügung stellen können.

In den vergangenen Jahren, vom Jahre 1855 an, hatte dies mein Großvater auch getan. Damals selbst nur im Besitze eines ungleich kleineren Vermögens, stellte er den Brüdern Reininghaus bereits im Jahre 1856 57.000 Gulden zur Verfügung, ohne hiefür irgend einen Gewinnanteil zu beziehen.

Diese Kreditgewährungen dauerten ununterbrochen noch an, als mein Großvater im Jahre 1862 sich als Kurator ad actum antrug. Die Forderung meines Großvaters an die Firma Brüder Reininghaus hatte sich damals wesentlich erniedrigt, allerdings nur dadurch, daß mein Großvater im Jahr vorher den beiden Kinderpaaren — Peter-Therese und Julius-Emilie — geschenkweise je fl. 15.000, zusammen also fl. 30.000 zugewendet hatte und diesen Betrag von seiner Forderung in Abzug bringen ließ. Aus dem Hauptbuche der Firma Brüder Reininghaus sind diese Umstände und speziell die geschenkweise Zuwendung der fl. 30.000 klar ersichtlich.

In den nächsten drei Jahren kreditierte dann die Firma Brüder Reininghaus der Firma Adolf Ignaz Mautner & Sohn Be-

träge von fl. 70.000, 90.000 und 100.000, bis im Jahre 1865 eine Kreditverbindung zwischen den beiden Firmen überhaupt aufhörte.

Daß mein Großvater durch diese dreijährige Kreditgewährung, die er sich anderswo ebenso gut hätte verschaffen können, in seinen Entschlüssen, die er für das Wohl seiner Enkel traf, in schlechtem Sinne beeinflusst war, ist eine so unsinnige und ungeheuerliche Verdächtigung, daß ich sie selbst dem Kläger nicht zugetraut hätte.

Meine eigene, natürlich unbeweisbare Überzeugung ist die, daß mein Großvater mit voller Überlegung gerade von Johann Peter Reininghaus Geld in Anspruch nahm, um diesen von übermäßigen Investitionen abzuhalten und einen Vermögensanteil in unauffälliger Weise zu sichern. Es war eine geschäftliche Bevormundung, die der steten Unterschätzung Peters durch meinen Großvater entsprungen war. Johann Peter hat später bewiesen, daß er dieser Bevormundung durchaus nicht bedurft hätte.

Aus dem Dargelegten ist ersichtlich, daß mein Großvater Herr Adolf Ignaz Mautner überzeugt war, daß er den Austritt der Kinder aus dem Geschäfte durchführen könne, zu ihrer Sicherung auch müsse, und in seinen Entschlüssen durch nichts beeinflusst war, als durch die Unterschätzung der geschäftlichen Tüchtigkeit Johann Peters.

Hätte es mein Großvater für die Kinder des Julius für vorteilhaft gehalten, daß sie in den Geschäften verbleiben, so wäre Johann Peter hiemit gewiß sehr einverstanden gewesen, ebenso wie er es mit allen anderen Verfügungen seines Schwiegersvaters war. Johann Peter war die Größe und Bedeutung des Unternehmens immer die Hauptsache, der Gewinntheilungsschlüssel die Nebensache gewesen.

Gerechterweise hätte mein Großvater, selbst wenn er es für gut befunden hätte, ein Weiterverbleiben der Kinder in den Geschäften von Johann Peter nicht verlangen können, und hätte es dieser zugestanden, so wäre es als eine freiwillige Leistung erschienen, da er den Gesellschaftsvertrag ebensowenig wie das Gericht als eine Grundlage zur Regelung der Verhältnisse hätte ansehen können.

Der Gesellschaftsvertrag war im Jahre 1855 lediglich deshalb geschlossen worden, damit die Firma „Brüder Reininghaus“ protokolliert werden könne. Daß der Gesellschaftsvertrag gar keinen anderen Zweck hatte und haben konnte, geht daraus hervor, daß die Angaben über die gegenseitigen Einlagen vollkommen willkürliche, der Wahrheit nicht entsprechende waren und der Vertrag nur auf einen

Teil der Unternehmung lautete, während tatsächlich und rechnungsmäßig in den Handelsbüchern der Firma eine Trennung der einzelnen Unternehmungen, wie Brauerei, Preshesefabrik, Liqueurfabrik etc., nie stattgefunden hatte, weder bezüglich der Bestandskonten, noch bezüglich der Gewinne.

Der Vertrag war lediglich errichtet worden, um die Gesellschafts-firma protokollieren lassen zu können.

De facto regelte der Vertrag überhaupt nicht das Geringste, auch nicht einen einzigen Punkt in dem Verhältnisse der Brüder Peter und Julius.

Die §§ 4, 7 und 9 regeln nur scheinbar einzelne mögliche Verhältnisse, nicht aber tatsächlich, da die notwendige Voraussetzung der Trennung der in den Gesellschaftsvertrag einbezogenen Unternehmungen von den übrigen Unternehmungen fehlte.

Der § 9 bestimmt beispielsweise, daß im Falle des Erlöschens des Vertrages das ganze Gesellschaftsvermögen nach dem Verhältnis der zuletzt bestandenen Kapitaleinlage geteilt werden solle; die Kapitaleinlagen für die in den Vertrag einbezogenen Unternehmungen waren aber von den übrigen Unternehmungen rechnungsmäßig nie zu trennen gewesen, was diese Bestimmung, ebenso wie alle übrigen vollkommen zwecklos erscheinen läßt.

Bei den nicht einbezogenen Unternehmungen handelte es sich durchaus nicht allein um die Brauerei, sondern auch um eine rationell betriebene Landwirtschaft, was auch in der Klagebeilage lit. k. k. durch rote Unterstreichung besonders hervorgehoben wird.

Es scheint mir eine für den Herrn Kläger ebenso vorteilhafte als kühne Behauptung zu sein, daß der Gesellschaftsvertrag durch gleichzeitige Ausendung der Oblatorien oder durch Julius' Ankauf eines Viertels der Realitäten im Jahre 1857 auf alle übrigen Unternehmungen ausgedehnt worden sei.

Tatsächlich war also der Vertrag völlig bedeutungslos und der Kurator ad actum ebenso wie Johann Peter taten vollkommen Recht, wenn sie ihm, dem Beispiele des Vormundschaftsgerichtes folgend, keine Bedeutung beimessen.

Da der Vertrag einerseits dem Vormundschaftsgerichte vorgelegen ist, andererseits im öffentlichen Handelsregister ausgezeichnet war, kann füglich von einer Verschweigung überhaupt keine Rede sein.

Trotz dieser tatsächlichen Bedeutungslosigkeit des Vertrages, von dem scheinbar weder Julius noch Peter eine Abschrift hatten, hätte

sich 34 Jahre später Peter seiner noch erinnert, wenn er direkte um einen Vertrag gefragt worden wäre, der zwischen ihm und Julius bestanden hatte. Da er aber nur gefragt wurde, ob seine Auffassung über Recht und Billigkeit der Ansprüche seiner Mündel, wie sie sich ihm nach dem Tode des Julius als ihrem Mitvormund darstellten, in Form eines Vertrages mit Steinfeld zum Ausdruck kamen, so konnte er nichts anderes antworten, als daß er von keinem anderen Dokument wisse, als dem, welches den Trennungsakt bestimmte. Die Anfrage in dem Briefe des Herrn Fritz Reininghaus vom Juli 1889 bezog sich ganz unzweideutig nur auf eine vom Kläger vermutete vertragsweise Niederlegung der vom Kurator ad actum und dem Mitvormund getroffenen Bestimmungen über den Austritt und die stille Beteiligung der minderjährigen Kinder in den Jahren 1865 bis 1866. (Siehe Klagebeilage lit. TT.) Herr Fritz Reininghaus wollte aus diesem vermuteten Vertrage auch keinerlei Rechte ableiten, sondern er wollte ihn lediglich als „historisches Dokument den Familienpapieren anreihen.“

Mit meiner letzten Ausführung habe ich der zeitlichen Reihenfolge der Ereignisse vorgegriffen und ich kehre wieder zur Tätigkeit meines Großvaters als Kurator ad actum zurück.

Mein Großvater hatte als Kurator ad actum und Schwiegervater des Johann Peter Reininghaus großen Einfluß auf die Gestaltung der Dinge. Er war in einem ganz ungewöhnlichen Maße besorgt, den minderjährigen Kindern eine möglichst große Abfertigung zukommen zu lassen. Gerade darum begnügte er sich nicht, dies auf dem einfachen Wege hoher Schätzung herbeizuführen, sondern er verfügte eine weitere, auf einige Jahre hinausreichende stille Beteiligung, die den minderjährigen Kindern eine weit höhere Abfertigung auch tatsächlich eingebracht hat, als es die höchste Schätzung vermocht hätte. Auf die Schätzung legte mein Großvater überhaupt keinen besonderen Wert, ja er verhinderte vielleicht sogar durch seine Intervention eine übermäßig hohe Schätzung, welche die nach Maßgabe der Verhältnisse in Aussicht genommene Gewinnbeteiligung der Kinder ausgeschlossen hätte und dem Unternehmen nach vielen Richtungen hätte schaden und spätere Auszahlungen unmöglich machen können.

Den Vorgang der stillen Gewinnbeteiligung konnte mein Großvater im Hinblick auf die über jeden Zweifel erhabene Ehrenhaftigkeit Johann Peters und dessen Liebe zu seinen Neffen und Mündeln ohne Bedenken wählen.

Den vollen Beweis für die Berechtigung des Vertrauens, das diesbezüglich mein Großvater dem Johann Peter bewies, zeigte die Tatsache, daß Johann Peter den Stamm Julius um ein volles Jahr länger beteiligt ließ, als es der Kurator ad actum bestimmt hatte. Die Differenz zugunsten des Stammes Julius betrug fl. 48.000.

Die Bestimmungen meines Großvaters sind aus seinem im Jahre 1888 gemachten, in Händen des Klägers befindlichen Diktate ersichtlich, die tatsächlichen Beteiligungen aus dem Hauptbuche der Firma Brüder Reininghaus.

Die Angaben bezüglich der stillen Beteiligung des Herrn Klägers im Punkte II der Klage sind unrichtige.

Er gibt dort nicht an, daß die Beteiligung im Jahre 1863, dem ersten Jahre nach dem Tode seines Vaters, eine volle war und gibt für die Jahre 1864, 1865 und 1866 falsche Daten an. Erstens war für das Jahr 1865 der höhere Schlüssel des vorhergehenden Jahres angewandt worden und nicht der niedrige des folgenden.

Zweitens schreibt der Herr Kläger  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$ , statt  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{2}{4}$ , den wirklichen Beteiligungsschlüssel des Stammes Julius. Er meint hierbei offenbar, daß je  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  von seiner Mutter widerrechtlich bezogen wurden, erwähnt dies hier aber nicht und erweckt so fälschlich den Anschein, als ob das strittige Drittel und Viertel Johann Peter zugute gekommen wäre.

Durch die stille Gewinnbeteiligung wurde nicht nur der durch die niedrige Schätzung verursachte Entgang völlig wettgemacht, sondern schließlich für die drei hinterbliebenen Kinder des Julius ein größeres Vermögen erzielt, als es ihnen die höchste Schätzung hätte bieten können.

Hätte mein Großvater in seiner Stellung als Kurator ad actum andere Zwecke verfolgt, als die Sicherung des Wohlstandes seiner Enkelkinder, so hätte er den komplizierten Vorgang der Gewinnbeteiligung nicht wählen brauchen und dem Vormundschaftsgerichte durch besonders hohe Schätzung eine Beruhigung verschaffen können. Er hätte dann sicher sein können, daß die per majoram gefaßten Beschlüsse einstimmig erfolgt wären. Hätte er einen Zweifel des Gerichtes an der Rechtmäßigkeit der Abwicklung für möglich gehalten, so würde er sicherlich die Vermögensauseinandersetzung vom Jahre 1868 neuerdings vorgelegt haben.

Die spätere kolossale Entwicklung Steinfelds, die mein Großvater nach der Lage der Dinge und insbesondere bei seiner Unter-

schätzung Johann Peters nicht voraussehen konnte, mag die Ursache gewesen sein, daß mein Großvater seinen Schwiegersohn Johann Peter zu weiteren großen Auszahlungen veranlaßte und selbst der Mutter der Kinder, Emilie, Geldschenken in enormer Höhe zuwendete. Die gleiche Empfindung konnte aber Johann Peter Reininghaus nicht haben, denn er betrachtete mit vollem Rechte sein späteres großes Vermögen als selbst erworben und wollte bei den letzten Nachzahlungen, die er in verwandtschaftlicher Liebe, dem eigenen Herzenswunsche und dem seines Schwiegervaters folgend, machte, die Freiwilligkeit der Leistung ein klein wenig mitbetont wissen.

Diese Freiwilligkeit wurde ihm aber in jedem einzelnen Falle nach einem peinlichen Verfahren aberkannt. Die anfänglichen Nichtannahmen zwangen dann Erklärungen in seine Feder, die seiner Empfindung und der Rechtslage nur teilweise entsprachen.

Adolf Ignaz Mautner Ritter v. Markhof und Johann Peter v. Reininghaus haben für die Fürsorge und Sorgfalt, mit der sie die Kinder des Julius umgaben, keinen Dank geerntet.

Die Gestalt meines Großvaters war nicht nur seinen Kindern und Enkeln heilig, selbst fernstehende zollten ihm, der in seinem Alter den erworbenen Wohlstand in edler Weise zu verwenden wußte und vielfach anerkannt wurde, ungewöhnliche Verehrung. Auch Julius war ihm immer besonders herzlich und liebevoll zugetan.

Vielleicht würde Julius Reininghaus mir als erster Dank sagen, daß ich mit schwachen Kräften den angegriffenen Bruder und den angegriffenen Schwiegervater verteidige, die vertrauten Gefährten seines Lebens.

Ich kann Herrn Fritz Reininghaus den Vorwurf nicht ersparen, daß er in seiner Klageschrift die Gestalten seines Großvaters und seines Onkels nach der einen Richtung, die Gestalt seines Vaters nach der anderen Richtung arg verzeichnet habe, um das kunstvolle Gebäude seiner Anklage zu stützen.

Sie herzlich begrüßend, zeichne ich als Ihr ganz ergebener

**Georg Mautner Ritter v. Markhof.**

Sr. Wohlgeboren Herrn

Dr. Ludwig Bausief, Advokat

in Baden.

Sehr verehrter lieber Herr Doktor!

Aus meinem ersten Schreiben werden Sie für die Klagsbeantwortung entnommen haben, was Ihnen nötig geschienen hat.

Ich habe mich entschlossen, meinen ersten und den vorliegenden Brief in einer beschränkten Anzahl numerierter Exemplare drucken zu lassen, und ich werde die Briefe dann ausschließlich nur den am Prozesse direkte beteiligten Personen zukommen lassen. Über die Namen der Empfänger werde ich einen Vormerk führen.

Im Anhange zu meinem ersten Schreiben möchte ich zu dort Besprochenem noch einiges hinzufügen.

Vor allem ein paar Worte über die Lebensgeschichte meines Großvaters Adolf Ignaz. Daß die in meiner Schrift zitierten Stellen wörtlich und ohne die geringste Auslassung aufgenommen sind, kann ich beedien.

Über die für den Prozeß wichtigen Vorgänge konnte ich aus der Lebensgeschichte nichts vorbringen, da sie mit dem Jahre 1855 schließt und weder über den Austritt Julius' aus den St. Marger Geschäften noch über die Erwerbung Steinfelds etwas enthielt.

Daß ich den in der Lebensgeschichte beschriebenen Gewinnbeteiligungsvertrag des Julius unter den Familienpapieren nicht finden konnte, will ich hier nicht unerwähnt lassen. Dem Bruder des Klägers gegenüber, Herrn Paul Reininghaus, habe ich diesen Umstand bereits vor einigen Jahren in einem Briefe erwähnt.

Wenn es Ihnen, sehr geehrter Herr Doktor, möglich wäre, ohne den Gang des Prozesses wesentlich zu beeinflussen, die Vorlage der Lebensgeschichte zu vermeiden, so wäre ich Ihnen sehr dankbar, denn die verschiedenen Darstellungen meines Großvaters sind für die Öffentlichkeit nicht bestimmt gewesen.

Ansichts dessen, wie Herr Fritz Reininghaus in der Klage über seinen Großvater schreibt, werden Sie meine Bitte noch begreiflicher finden.

In meinem ersten Schreiben habe ich versucht, darzustellen, mit welcher Liebe mein Großvater an Julius und Emilie gegangen. Zu weiterer Klarstellung möchte ich hier nicht unerwähnt lassen, daß unter den zwölftausend Kronen übersteigenden Stiftungen meines Großvaters sich laut Stiftungsbrief vom 8. Juli 1890 auch

Kr. 80.000 befinden, die mein Großvater zu der von seinen Enkeln Karl, Paul und Fritz Reininghaus ins Leben gerufenen Julius und Emilie Reininghauschen Stiftung in Graz zur Speisung armer Schulkinder beigetragen hat. Das gesamte Stiftungskapital beträgt Kr. 120.000.

Die Höhe der Geschenke, die Herr Adolf Ignaz Mautner Ritter v. Markhof seiner Tochter Emilie zuwendete, ist auf allermindest Kr. 1.590.645·60 einzuschätzen. Diese Ziffer ergibt sich aus der Gegenüberstellung des eidesstattlich einbekannten Nachlassvermögens der Frau Emilie Reininghaus per Kr. 2,231,036·34 und ihres Vermögens am 30. Juni 1868 laut Vermögensaus-einandersetzung (Klagsbeilage PP) zuzüglich der im Jahre 1873 gemachten Nachzahlung per zusammen Kr. 840.430·74.

Aus anderen Quellen ist Frau Emilie Reininghaus nie ein Vermögen zugeflossen.

Der Wohlstand des Herrn Fritz Reininghaus, von dem ich in meinem ersten Briefe gesprochen, könnte sich auf folgende Vermögensteile stützen, die ihm zugekommen sind.

Laut letzter Vormundschaftsrechnung betrug das Vermögen am 14. Juli 1885, dem Tag der Großjährigkeitserklärung, Kr. 234.359·98. Das Drittel des Nachlassvermögens nach seiner Mutter Emilie betrug Kr. 743.678·78. Aus der Verlassenschaft nach seinem Großvater erhielt Herr Fritz Reininghaus Kr. 218.380·60, als Nachzahlung des Johann Peter Reininghaus de dato 14. Oktober 1889 flossen ihm Kr. 524.000 zu, so daß das Vermögen des jüngsten der drei Brüder Karl, Paul und Fritz Reininghaus Kr. 1,720.419·36 betragen könnte.

Ich bin mir vollkommen bewußt, daß ich mit diesen Ziffern nichts für die Prozeßführung Wesentliches geboten habe, doch scheinen sie mir immerhin einer Ausführung wert.

Sie herzlich begrüßend, zeichne ich als Ihr ganz ergebener

**Georg Mautner Ritter v. Markhof.**

Floridsdorf, Mitte Jänner 1909.

Sr. Wohlgeboren Herrn

Dr. Ludwig Bausef, Advokat

in Baden.